

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Nemetschek Group ist ein global agierender Konzern mit internationaler Aktionärsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat legen besonderen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens, die auf eine nachhaltige Wertsteigerung ausgerichtet sind. Eine aussagekräftige und transparente Unternehmenskommunikation, die Achtung von Aktionärsinteressen, ein vorausschauender Umgang mit Chancen und Risiken sowie eine effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sind für die Nemetschek Group wesentliche Aspekte einer guten und effektiven Corporate Governance. Letztere fördert das Vertrauen von Aktionären, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und letztendlich der Gesellschaft in die Nemetschek Group. Gleichzeitig sind diese Grundsätze wichtige Orientierungsstandards für die Leitung und Kontrolle des Konzerns.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 289f und § 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat auch über die Corporate Governance der Gesellschaft.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 5. März 2025 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und diese den Aktionären auf der Internetseite der Nemetschek Group dauerhaft zugänglich gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 wurde im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 6. März 2024 und wird auch zukünftig mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

a) Empfehlung A.1 Satz 2 (Ökologische und soziale Ziele in der Unternehmensstrategie)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer A.1 Satz 2, dass in der Unternehmensstrategie neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden sollen. Der Vorstand hat Maßnahmen zur strategischen Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Zielen ergriffen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung erläutert werden. Die Unternehmensstrategie und die CSR-Strategie werden kontinuierlich fortentwickelt. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente der Vorstandsmitglieder (STIP) enthielt im Geschäftsjahr 2024 erstmalig spezifische ESG-Ziele (Environmental, Social and Governance). Da nicht geklärt ist, welche Anforderungen A.1 Satz 2 DCGK an eine angemessene Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Zielen stellt, erklärt die Gesellschaft vorsorglich eine Abweichung von Empfehlung A.1 Satz 2.

b) Empfehlungen A.2, B.1 und C.1 Satz 2 (Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat)

Nach Empfehlung A.2 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten. Ebenso soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands (Empfehlung B.1) sowie bei der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und bei der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium auf Diversität achten (Empfehlung C.1 Satz 2).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich das Bestreben des DCGK nach Diversität und befürworten eine diverse Gremienzusammensetzung sowie Besetzung von Führungsfunktionen. Bei den Wahlvorschlägen für die letzten Aufsichtsratswahlen in den Hauptversammlungen 2022 und 2024 und bei der Besetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat besonderen Wert auf Diversität gelegt. Der

Aufsichtsrat hat einen Frauenanteil von 33,3 % und erfüllt in seiner Zusammensetzung nach Einschätzung des Aufsichtsrats das Kriterium der Diversität. Im Vorstand beträgt der Frauenanteil derzeit ebenfalls 33,3 %. Gleichwohl legen Vorstand und Aufsichtsrat bei der Besetzung von Führungsfunktionen und Vorstandsposten sowie bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch weiterhin in erster Linie Wert auf die persönliche Eignung, insbesondere Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen. Das Kriterium der Diversität wird bei diesen Entscheidungen ergänzend berücksichtigt.

c) Empfehlung B.5 (Offenlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Nach Empfehlung B.5 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat hat eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt (70 Jahre). Die Nemetschek SE wird die Altersgrenze in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2025 veröffentlicht wird, angeben. Ab diesem Zeitpunkt wird der Empfehlung B.5 vollumfänglich entsprochen.

d) Empfehlung C.2 (Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder)

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Nemetschek SE hält die Festlegung einer pauschalen Altersgrenze nicht für ein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Eignung zur Ausübung eines Aufsichtsratsamts hängt von den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten der betreffenden Person ab. Durch Festlegung einer Altersgrenze würde die Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen für Aufsichtsratspositionen generell und in nicht sachgerechter Weise eingeschränkt.

e) Empfehlung D.1 (Zugänglichmachen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat)

Nach Empfehlung D.1 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Abweichend von Empfehlung D.1 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung aber nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Die wesentlichen Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat sind gesetzlich sowie durch die Satzung vorgegeben und öffentlich zugänglich. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Geschäftsordnung bringt aus unserer Sicht keinen Mehrwert.

f) Empfehlung D.4 (Bildung eines Nominierungsausschusses)

Nach Empfehlung D.4 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Abweichend von Empfehlung D.4 hat der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da der Aufsichtsrat nur aus Vertretern der Anteilseigner besteht. Der Aufsichtsrat nimmt diese Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Der Aufsichtsrat erachtet dies für sachgerecht, da bei einem Aufsichtsrat mit sechs ordentlichen Mitgliedern effiziente Diskussionen im Plenum und ein intensiver Meinungs-austausch möglich sind. Der Aufsichtsrat sieht demnach keine Notwendigkeit zur Einrichtung eines Nominierungsausschusses.

g) Empfehlung G.4 (Vertikaler Vergütungsvergleich)

Nach Empfehlung G.4 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen. Abweichend von Empfehlung G.4 hat der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder innerhalb des Unternehmens nicht das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt sowie dessen zeitliche Entwicklung (vertikaler Vergütungsvergleich) berücksichtigt. Als Holdinggesellschaft bietet die Nemetschek SE weder für den oberen Führungskreis noch für die Belegschaft insgesamt geeignete Vergleichsmaßstäbe. Ein Vergleich zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt ist zudem aus Sicht des Aufsichtsrats nicht hinreichend aussagekräftig. Durch die internationale Aufstellung des Unternehmens, die verschiedenen Standorte weltweit und die damit

einhergehenden regionalen Unterschiede ergeben sich stark differenzierte Gehaltsgefüge, die im Vergleich mit der Vorstandsvergütung keine aussagekräftige Transparenz herbeiführen würden. Dennoch hat der Aufsichtsrat bei konkreten Vergütungsentscheidungen die Vergütungen der Geschäftsleiter der wichtigsten Produktorganisationen als Vergleichsmaßstab mit herangezogen.

- h) Empfehlung G.7 Satz 1 (Zeitpunkt der Festlegung der Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile)

Nach Empfehlung G.7 Satz 1 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen. Nach dem Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat die Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile und die Zielvorgaben bis spätestens 28. Februar eines Geschäftsjahres festlegen. Der Aufsichtsrat hält es im Einzelfall für sinnvoll, eine Entscheidung über die Leistungskriterien und Zielvorgaben erst auf der Grundlage vorläufiger Geschäftszahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres zu treffen. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von Empfehlung G.7 Satz 1 erklärt.

- i) Empfehlung G.10 (Anlageform und Zeitpunkt der Verfügungsmöglichkeit über langfristige variable Gewährungsbeträge)

Nach Empfehlung G.10 Satz 1 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Abweichend von Empfehlung G.10 Satz 1 besteht keine Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, die ihnen gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen, und die variablen Vergütungsbestandteile werden auch nicht zwingend überwiegend aktienbasiert gewährt. Das Vergütungssystem eröffnet die Möglichkeit, Vorstandsmitgliedern als zusätzliches langfristiges Vergütungselement virtuelle Stock Appreciation Rights (SAR) nach dem SAR-Plan zu gewähren, deren Wertentwicklung von der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der Nemetschek SE abhängt. Ob dieses aktienkursbasierte variable Vergütungselement die nicht aktienkursbasierten variablen Vergütungselemente (STIP, LTIP) überwiegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 1 erklärt.

Nach Empfehlung G.10 Satz 2 soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen können. Das Vorstandsvergütungssystem sieht eine langfristige variable Vergütung mit dreijähriger Laufzeit (LTIP) vor, die jeweils im vierten Jahr nach Gewährung im Grundsatz in bar auszuzahlen ist. Daher wird eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2 erklärt. Bei einer Barauszahlung der langfristigen variablen Vergütung des LTIP hat ein späterer Auszahlungszeitpunkt keine fortdauernde Anreizwirkung, da die Höhe nach Ablauf der jeweiligen LTIP-Laufzeit feststeht und sich auch bei einem späteren Auszahlungszeitpunkt nicht mehr verändert. Die Ausübung der unter dem SAR-Plan gewährten SARs ist üblicherweise nur zu einem Teil (25 %) an eine vierjährige Wartefrist gebunden.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses so etablierte und von der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 beschlossene Vergütungssystem sowohl im Interesse der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft ist als auch den Interessen der Aktionäre angemessen Rechnung trägt und eine hinreichend langfristig orientierte Incentivierung der Vorstandsmitglieder darstellt.

Internetseite der Gesellschaft

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/entsprechenserklaerung veröffentlicht. Dort können auch die Entsprechenserklärungen der letzten Jahre eingesehen werden.

Neben den Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite ir.nemetschek.com/corporategovernance weitere Informationen zur Erklärung zur Unternehmensführung und zur Corporate Governance der Nemetschek Group öffentlich zugänglich gemacht worden.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG, die geltende Vergütungsregelung des Aufsichtsrats sowie die letzten Beschlüsse der

Hauptversammlung gemäß § 113 Absatz 3 AktG (Aufsichtsratsvergütung) und § 120a Absatz 1 AktG (Vorstandsvergütung) sind ebenso auf der Internetseite der Nemetschek Group öffentlich zugänglich unter ir.nemetschek.com/verguetung.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Weitere Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sind in dem „Code of Conduct“ des Unternehmens beschrieben. Des Weiteren sind die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Lieferanten und Geschäftspartnern in einem „Supplier Code of Conduct“ festgehalten. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der Nemetschek Group öffentlich zugänglich unter nemetschek.com/de/verantwortung.

Zur Unternehmenssteuerung und -führung wird im Konzernlagebericht unter [<< 1.4 Unternehmenssteuerung und -führung >>](#) detailliert berichtet.

Compliance sowie Risiko- und Chancenmanagement

Zu den Grundsätzen einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung gehört ein kontinuierliches und verantwortungsbewusstes Abwägen von Chancen und Risiken. Ziel des Risiko- und Chancenmanagements ist es, eine Strategie zu erarbeiten sowie Ziele und Maßnahmen festzulegen, die eine ausgewogene Balance zwischen nachhaltigen Wachstums- und Renditezielen einerseits und den damit verbundenen Risiken andererseits schaffen. Details zum Risiko- und Chancenmanagementsystem der Nemetschek Group sind dem Konzernlagebericht [<< 6 Risiko- und Chancenbericht >>](#) zu entnehmen. Nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen sind in das bestehende Risiko- und Chancenmanagementsystem des Konzerns integriert und werden unter anderem in der [<< 2 Nichtfinanziellen Erklärung >>](#) offengelegt.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKS, RMS)

Das interne Kontrollsystem sowie das Risikomanagementsystem der Nemetschek Group, das auch Nachhaltigkeitsaspekte beinhaltet, umfasst das Management von Risiken und Chancen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, das Erreichen von festgelegten Geschäftszielen, die Ordnungsmäßigkeit und die Verlässlichkeit der relevanten Prozesse, der internen und externen Rechnungslegung sowie die Einhaltung der für die Nemetschek Group maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und Regelungen.

In Vorbereitung auf die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht und die damit verbundene Vorbereitung auf die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) hat die Nemetschek Group ein IKS in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert, das fortlaufend weiterentwickelt wird.

Die Gesamtverantwortung für das IKS sowie das RMS auf Konzernebene liegt beim Vorstand der Nemetschek SE. Sowohl das IKS als auch das RMS beziehen sich auf die Nemetschek SE und alle für den Konzernabschluss relevanten Tochtergesellschaften und folgen dem Ansatz des Three-Lines-of-Defense-Modells.

Mit dem implementierten IKS, dem RMS und dem Compliance-Managementsystem hat der Vorstand der Nemetschek Group einen Steuerungsrahmen geschaffen, der auf ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement abzielt. Im Geschäftsjahr 2024 waren dem Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.

Compliance

Die Übereinstimmung der Geschäftsaktivitäten mit allen maßgeblichen Gesetzen und Normen sowie mit den unternehmensinternen Grundsätzen ist eine Grundvoraussetzung für nachhaltig erfolgreiches Wirtschaften. Der Erfolg der Nemetschek Group beruht daher nicht allein auf einer guten Geschäftspolitik, sondern auch auf wirtschaftsethischer Integrität, verlässlichen Daten, Vertrauen und dem offenen und fairen Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und allen weiteren Stakeholdern.

Compliance-Kultur und Ziele

Compliance ist bei der Nemetschek Group seit jeher ein wichtiger Bestandteil der Risikoprävention und fest in der Unternehmenskultur verankert. Das Selbstverständnis des Unternehmens ist es, im

Hinblick auf alle relevanten Gesetze, Normen, internationalen Standards und internen Richtlinien stets regelkonform zu handeln. Die Nemetschek Group verfolgt dabei einen präventiven Compliance-Ansatz und strebt eine Unternehmenskultur an, die die Belegschaft sensibilisiert, aufklärt und regelmäßig schult, um potenzielle Regelverstöße bereits im Vorfeld verhindern zu können. Vorstand und Führungskräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung. Sie sind Vorbilder und dazu angehalten, in ihrem Verantwortungsbereich und darüber hinaus die Einhaltung von Compliance-Vorgaben sicherzustellen, die Erwartungshaltung an jeden Mitarbeiter klar zu kommunizieren und selbst ein regelkonformes und ethisches Verhalten im Sinne der Compliance konsequent und ausnahmslos vorzuleben.

Compliance-Organisation

Die Compliance-Aktivitäten der Nemetschek Group sind u. a. eng mit dem RMS und dem IKS verzahnt. Der Bereich Corporate Legal & Compliance steuert u. a. über ein gruppenweites Compliance-Netzwerk, das über kommunizierte Compliance-Koordinatoren in allen Konzernmarken verfügt, die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Hierbei steht die Schaffung von effektiven (lokalen) Strukturen und Prozessen sowie die Unterstützung bei der effizienten und effektiven Umsetzung von Compliance-Maßnahmen im Mittelpunkt. Darüber hinaus steht der Bereich Corporate Legal & Compliance als Ansprechpartner bei Einzelfragen aus der Organisation zur Verfügung. Es besteht eine direkte Berichtslinie zum ressortverantwortlichen Vorstand (CFO) der Nemetschek Group.

Compliance-Programm und Kommunikation

Die Compliance-Strukturen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und ethischen Grundsätzen werden konsequent an der Risikolage der Nemetschek Group ausgerichtet und kontinuierlich weiterentwickelt. Ausgangspunkt für die Compliance-Aktivitäten bildet der für alle Mitarbeiter verbindliche Verhaltenskodex („Code of Conduct“) der Nemetschek Group, der auch auf der Internetseite der Nemetschek Group zugänglich ist. Darüber hinaus setzt die Nemetschek Group auf ein modernes Compliance-Schulungstool, um relevante Compliance-Inhalte konzernweit effizient und nachhaltig zu vermitteln. Über den Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“) verpflichtet die Nemetschek Group auch ihre Lieferanten und Geschäftspartner sowie deren Geschäftspartner zur Einhaltung der definierten Grundprinzipien.

Compliance-Meldewege, Überprüfungen und Weiterentwicklung

Wesentliche Elemente bei der Identifikation von Compliance-Risiken sind zuverlässige Meldewege und der Schutz interner und externer Hinweisgeber vor Sanktionen und negativen Folgen.

Die Nemetschek Group ermutigt ihre Mitarbeiter, Verhaltensweisen zu melden, die möglicherweise gegen den Verhaltenskodex, sonstige interne Regelungen oder auch gegen gesetzliche Regelungen verstoßen. Hinweise zu möglichen Verstößen („Whistleblowing“) können – nicht nur durch Mitarbeiter, sondern auch durch externe Dritte – anonym über ein modernes und unternehmensweit etabliertes Hinweisgebersystem abgegeben werden. Dieses digitale System fungiert auch für sämtliche Konzernmarken als Hinweisgebersystem und erfüllt dabei insbesondere die regulatorischen Anforderungen in den Bereichen Hinweisgeberschutz, Anonymität sowie Datensicherheit.

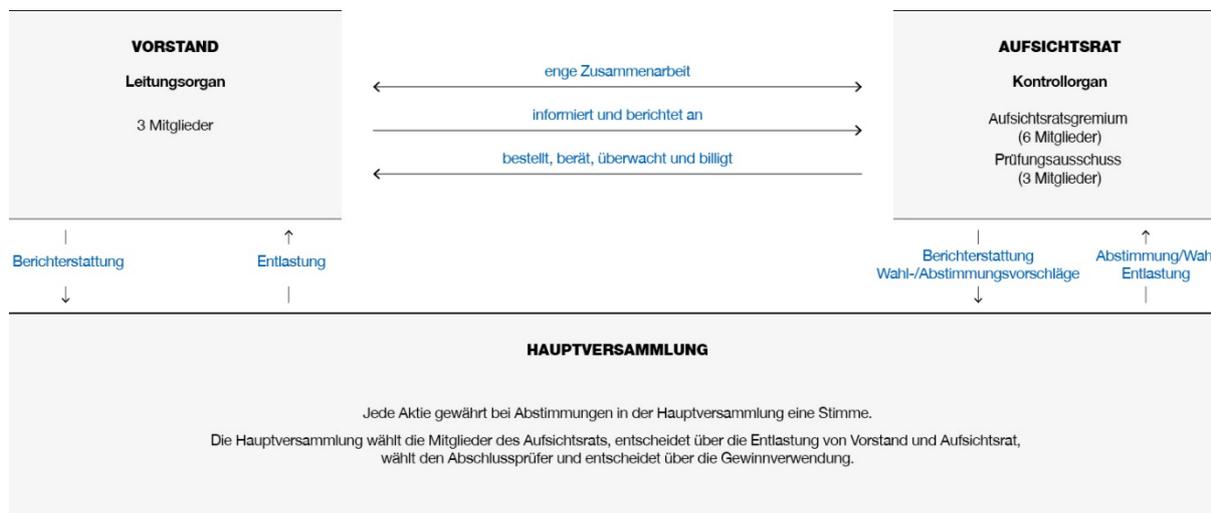
Neben dem digitalen Hinweisgebersystem können sich die Mitarbeiter auch direkt an Vorgesetzte, zuständige Personalleiter oder den (lokalen) Compliance-Bereich wenden. Alle eingehenden Hinweise werden zunächst intern mit höchster Vertraulichkeit auf Plausibilität geprüft. Bei Bedarf werden weitere Untersuchungen und Schritte eingeleitet. Der Bereich Corporate Legal & Compliance überprüft – als unabhängige interne Meldestelle – den Hinweisgeberprozess regelmäßig auf seine Wirksamkeit und passt ihn bei Bedarf an.

Die Einhaltung von internen Richtlinien und rechtlichen Vorgaben ist regelmäßig Gegenstand von internen Prüfungen durch den Bereich Corporate Audit. Der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und der Aufsichtsrat werden regelmäßig und bei Bedarf ad hoc über Compliance-relevante Sachverhalte, den Ausbau der Compliance-Strukturen und über geplante Compliance-Maßnahmen informiert.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Nemetschek SE verfügt über eine duale Leitungs- und Kontrollstruktur mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

DUALES LEITUNGSSYSTEM DER NEMETSCHKEK SE



Vorstand

Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2024 setzte sich der Vorstand aus den folgenden zwei Mitgliedern zusammen:

- Yves Padrines, Vorstandsvorsitzender / Chief Executive Officer (CEO)
- Louise Öfverström, Finanzvorständin / Chief Financial Officer (CFO)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde Usman Shuja, Chief Division Officer Build & Construct und CEO der Bluebeam, Inc., als Vorstandsmitglied bestellt.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/vorstand abrufbar.

Nähere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern und ihren nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften sind im Konzernanhang unter [«< Ziffer 33 – Organe der Gesellschaft >>](#) zu finden.

Über die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird in einem separaten Vergütungsbericht unter ir.nemetschek.com/verguetung berichtet.

Bei der Besetzung von Vorstands- und Führungspositionen legen Vorstand und Aufsichtsrat in erster Linie Wert auf die persönliche Eignung. Dazu zählen unter anderem die bisherigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse der jeweiligen Führungspersonen. Das Kriterium der Diversität wird bei diesen Entscheidungen ergänzend berücksichtigt. Durch die Anwendung des Prinzips der qualifikationsbezogenen Auswahl ist die Nemetschek SE überzeugt, sowohl dem Unternehmenswohl als auch Diversitätsansprüchen am besten gerecht zu werden. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder von 70 Jahren festgelegt (Empfehlung B.5 DCGK).

Arbeitsweise

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gewissenhaft zu beachten, soweit nicht eine Abweichung nach § 161 AktG erklärt ist.

Im Einklang mit dem Unternehmensinteresse nimmt der Vorstand seine Leitungsfunktion mit dem Ziel wahr, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Der Vorstand trägt darüber hinaus die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Nemetschek Group.

Die Grundzüge der Geschäftsführung, der Zusammenarbeit des Vorstands und der Information des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Vorstand führt die Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Der Vorstand beschließt als Gesamtgremium über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft der Nemetschek Gruppe.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands in einem Geschäftsverteilungsplan.

Die Vorstandsmitglieder halten regelmäßig Sitzungen ab, nach Möglichkeit in Abständen von nicht mehr als zwei Wochen. Eine Präsenzsitzung soll mindestens einmal im Quartal stattfinden. Unabhängig davon finden Sitzungen stets dann statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der die Informationsweitergabe im Aufsichtsrat koordiniert und verantwortet. Er berichtet in monatlichen Abständen über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft und der Nemetschek Group als Ganzen sowie über die künftigen Planungen. Außerdem ist unverzüglich über alle Geschäfte oder Vorgänge zu berichten, die sich auf die Lage der Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft der Nemetschek Group spürbar auswirken können.

Der Vorstand berät seine geschäftspolitischen Zielsetzungen und Strategien für die Gesellschaft und die gesamte Nemetschek Group regelmäßig mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Angelegenheiten der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über weitere aktuelle Themen wie zum Beispiel Nachhaltigkeit sowie IT-, Cyber- und Informationssicherheit. Bei Akquisitionsvorhaben berichtet der Vorstand frühzeitig und detailliert über potenzielle Ziele, deren Finanzierungsmöglichkeiten und den Projektstatus und stimmt den Akquisitions- und Integrationsprozess eng mit dem Aufsichtsrat ab. Gleiches gilt für Investitionen in Start-up-Unternehmen. Die Verpflichtung zur Information des Aufsichtsrats obliegt dem Gesamtvorstand unter Koordinierung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Ferner bestimmt die Satzung der Nemetschek SE, die auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/satzung veröffentlicht ist, in § 8 Abs. 4, dass der Vorstand die dort genannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Daneben hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere Geschäfte und Maßnahmen definiert, deren Durchführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand legt solche Geschäfte und Maßnahmen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung der Quartalsmitteilungen, des Halbjahresfinanzberichts sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Nemetschek SE und des Konzerns, der nichtfinanziellen Konzernklärung, des Abhängigkeitsberichts und des Vergütungsberichts.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2024 kam es zu keinen personellen Veränderungen im Aufsichtsrat. Iris M. Helke war für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zur Hauptversammlung am 23. Mai 2024 gerichtlich als Mitglied des Aufsichtsrats der Nemetschek SE bestellt und wurde von der Hauptversammlung am 23. Mai 2024 in den Aufsichtsrat gewählt.

Im Geschäftsjahr 2024 setzte sich der Aufsichtsrat aus den folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

- Kurt Dobitsch, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Mitglied des Prüfungsausschusses

- Iris M. Helke, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- Bill Krouch, Mitglied des Aufsichtsrats
- Christine Schöneweis, Mitglied des Aufsichtsrats
- Prof. Dr. Andreas Söffing, Mitglied des Aufsichtsrats
- Dr. Gernot Strube, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Mitglied des Prüfungsausschusses

Der Unternehmensgründer Herr Prof. Georg Nemetschek ist Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/aufsichtsrat veröffentlicht und enthalten auch Angaben über die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat des Unternehmens. Nähere Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern und ihren nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften sind im Konzernanhang unter [<< Ziffer 33 – Organe der Gesellschaft >>](#) zu finden.

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird in einem separaten Vergütungsbericht berichtet, der unter ir.nemetschek.com/verguetung zugänglich ist.

Gemäß den Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats der Nemetschek SE beschlossen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss danach die gesetzlichen (vgl. § 100 Abs. 1 bis 5 AktG) und die Voraussetzungen der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erfüllen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (vgl. § 100 Abs. 5 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zeitlich ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Amt die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen soll das Gesamtgremium insbesondere folgende Kompetenzerfordernisse erfüllen:

- Jedes Mitglied sollte über ein allgemeines Verständnis der Geschäfte der Nemetschek Group, insbesondere des weltweiten AEC/O-Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder, der Kundenbedürfnisse, der Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und zur Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.
- Mindestens zwei Mitglieder sollten in besonderem Maße das Kriterium „Internationalität“ erfüllen oder in international tätigen Unternehmen operative Erfahrung erworben haben.
- Ein oder mehrere Mitglieder sollten über Sachverstand auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre verfügen.
- Im Gesamtgremium sollte durch ein oder mehrere Mitglieder Erfahrung auf dem Gebiet Governance, Compliance und Risikomanagement vorhanden sein.
- Alle Mitglieder sollten über operative Erfahrung in der Personalführung verfügen.
- Ein oder mehrere Mitglieder sollten über Expertise im Bereich der Nachhaltigkeit verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht die genannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats derzeit als erfüllt an.

Die wesentlichen Kompetenzen und Qualifikationen der Mitglieder des Aufsichtsrats werden systematisch in einer Qualifikationsmatrix erfasst. Basis für diese Matrix sind die umfassenden Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen die Aus- und Weiterbildungen sowie die im beruflichen Werdegang erreichten Erfahrungen und Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder hervorgehen. Im Rahmen der regelmäßigen Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats wird der aktuelle Stand der Qualifikationsmatrix mit der angestrebten Zielmatrix und den zukünftigen Herausforderungen des Unternehmens abgeglichen und, falls erforderlich, werden entsprechende Maßnahmen erörtert. Die Qualifikationsmatrix wird auch zur Beurteilung herangezogen, ob die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen sind.

Nachfolgend ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils in der Qualifikationsmatrix des Aufsichtsratsgremiums zum 31. Dezember 2024 dargestellt:

MATRIX ZUM KOMPETENZPROFIL DES AUFSICHTSRATSGREMIUMS ¹⁾								
		Mitglieder des Aufsichtsrats						
		Kurt Dobitsch	Iris M. Helke	Bill Krouch	Christine Schöneweis	Prof. Dr. Andreas Söffing	Dr. Gernot Strube	
Gremium und Ausschüsse	Aufsichtsrat	AR-Vorsitz	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	stv. AR-Vorsitz	
	Ausschüsse	Prüfungsausschuss	Prüfungsausschuss (Vorsitz)	–	–	–	Prüfungsausschuss	
Diversität	Geburtsjahr	1954	1970	1959	1976	1962	1965	
	Geschlecht	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	männlich	
	Staatsangehörigkeit	österreichisch	deutsch	US-amerikanisch	deutsch	deutsch	deutsch	
	Internationale Erfahrung / operative Erfahrung / Tätigkeit in einem internationalen Unternehmen	•	•	•	•	•	•	
Zugehörigkeit und persönliche Eignung	Erstbestellung	1998	2023	2018	2022	2022	2022	
	Ende der Bestelldauer	2027	2029	2027	2027	2027	2027	
	Unabhängigkeit (i.S.d. DCGK) ²⁾	•	•	•	•	•	•	
	Kein Overboarding (i.S.d. DCGK)	•	•	•	•	•	•	
Expertise	Allgemeines Verständnis der Geschäfte der Nemetschek Group (weltweites AEC/O- und Media-Marktumfeld, einzelne Geschäftsfelder, Kundenbedürfnisse, Regionen und die strategische Ausrichtung des Unternehmens)	•	•	•	•	•	•	
	Fundierte Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre	•	•	•	•	•	•	
	Branchenkenntnisse (i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG)	•	•	•	•	•	•	
	Governance, Compliance und Risikomanagement	•	•	•	•	•	•	
	Personalführung / HR	•	•	•	•	•	•	
	Nachhaltigkeit	•	•	•	•	•	•	
Finanz-expertise	Rechnungslegung, einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung (§ 100 Abs. 5 AktG und DCGK D.3)	•	•			•	•	
	Abschlussprüfung, einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung (§ 100 Abs. 5 AktG und DCGK D.3)	•	•					

1) Einschätzungen basieren auf der Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats. Ein ausgefüllter Kreis bedeutet, dass zumindest gute Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, auf deren Basis die für die Arbeit im Aufsichtsrat relevanten Sachverhalte nachvollzogen werden können.

2) Kurt Dobitsch gehört dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren an und wird weiterhin als von der Gesellschaft und deren Vorstandsmitgliedern unabhängig angesehen. Er steht in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstandsmitgliedern. Eine langjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist nach Empfehlung DCGK C.7 lediglich ein Indikator für eine möglicherweise fehlende Unabhängigkeit, der auch eine andere Einschätzung des Aufsichtsrats zulässt. Aus Sicht des Aufsichtsrats begründet allein die Tatsache einer langjährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat weder einen Interessen- oder Rollenkonflikt noch beeinträchtigt sie die Amtsführung.

Unabhängigkeit

Gemäß der Empfehlung C.6 DCGK soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Insgesamt ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessen, wenn dem Aufsichtsrat mindestens drei sowohl von der Gesellschaft und deren Vorstand als auch von einem kontrollierenden Aktionär unabhängige Mitglieder angehören. Derzeit sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats sämtliche Mitglieder sowohl von der Gesellschaft und deren Vorstand als auch von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig.

Gemäß Empfehlung C.7 DCGK soll ferner mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Diese Anforderungen sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats ebenfalls erfüllt. Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass Kurt Dobitsch seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat angehört. Die langjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist nach Empfehlung DCGK C.7 lediglich ein Indikator für eine möglicherweise fehlende Unabhängigkeit, der auch eine andere Einschätzung des Aufsichtsrats ermöglicht. Eine rein formale Betrachtung, die bei einer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von mehr als zwölf Jahren die Unabhängigkeit automatisch entfallen ließe, hält der Aufsichtsrat nicht für sachgerecht. Aus Sicht des Aufsichtsrats begründet allein die Tatsache einer langen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat weder einen Interessen- oder Rollenkonflikt noch beeinträchtigt sie die Amtsführung. In der Aufsichtsratsarbeit der zurückliegenden Jahre sind keine wesentlichen und auch keine nur vorübergehenden Interessenkonflikte aufgetreten. Es gab und gibt keine Anzeichen dafür, dass Kurt Dobitsch dem Vorstand befangen oder voreingenommen gegenüber treten könnte. Der Aufsichtsrat ist auch der festen Überzeugung, dass eine Zugehörigkeit von mehr als zwölf Jahren nicht daran hindert, die eigene Aufsichtsratsstätigkeit kritisch zu reflektieren und an einer Steigerung der Effizienz zu arbeiten.

Gemäß Empfehlung C.9 DCGK soll schließlich, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Auch diese Anforderung ist erfüllt, da nach Einschätzung des Aufsichtsrats sämtliche Mitglieder unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Aktiengesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie den jeweiligen Empfehlungen des DCGK, soweit keine Abweichung erklärt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Er prüft alle bedeutenden Geschäftsvorfälle durch Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen. Er berät und begleitet den Vorstand auch bei dessen geschäftspolitischen Zielsetzungen und Strategien sowie bei Themen zur Nachhaltigkeit und der an Nachhaltigkeit orientierten strategischen Ausrichtung. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen wird der Aufsichtsrat durch den Vorstand über die Lage der Segmente, inklusive der einzelnen Marken, und des Konzerns sowie weitere unternehmensrelevanten Angelegenheiten der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage der Gesellschaft, des Risikomanagements und der Compliance informiert.

Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss nebst dem zusammengefassten Lagebericht der Nemetschek SE und des Konzerns, die nichtfinanzielle Erklärung, den Vergütungsbericht und den Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Gesellschaften gemäß § 312 AktG (Abhängigkeitsbericht).

Er stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss der Nemetschek SE. Er prüft den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und legt ihn zusammen mit dem Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeiten des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Quartal, aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können schriftliche oder fernmündliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmten Frist widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen, mindestens jedoch drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Prüfungsausschussvorsitzende ist Iris M. Helke, weitere Mitglieder sind Kurt Dobitsch und Dr. Gernot Strube. Entsprechend der Empfehlung D.3 Satz 5 DCGK ist der Vorsitz von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss nicht durch die gleiche Person besetzt. Der Prüfungsausschuss bereitet Beschlüsse und Themen vor, die im Aufsichtsrat zu behandeln sind. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses; bei wesentlichen Vorkommnissen und Feststellungen des Prüfungsausschusses informiert sie unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind mit den Branchen, in der die Nemetschek Group tätig ist, vertraut. Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehörten zum 31. Dezember 2024 mit Iris M. Helke, Kurt Dobitsch und Dr. Gernot Strube mehrere Mitglieder mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung an. Mit Iris M. Helke und Kurt Dobitsch verfügen zudem mindestens zwei Mitglieder über umfassenden Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Nach dem DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete Rechnungslegung und Abschlussprüfung sachverständig (Empfehlung D.3 Satz 3 DCGK) sowie unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein (Empfehlung C.10 DCGK). Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Iris M. Helke, erfüllt diese Anforderungen.

Arbeitsweise

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich unter Berücksichtigung des DCGK aus den geltenden Vorschriften, aus der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss und aus Beschlüssen des Aufsichtsrats. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat unter anderem bei der Überwachung der Rechnungslegung und der Integrität der Rechnungslegungsprozesse. Er beschäftigt sich intensiv mit den Rechnungslegungsunterlagen und bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts, zum Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts vor. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand und Aufsichtsrat Prüfungsberichte, Prüfungsabläufe und die Prüfungsergebnisse; er nimmt regelmäßig auch eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor. Er erörtert die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand und mit dem Prüfer, sofern die Unterlagen der prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Er überwacht die Wirksamkeit des IKS, des Risikomanagementsystems, des Compliance-Systems und des internen Revisionssystems, indem er mit dem Vorstand grundsätzliche Fragen und wesentliche Sachverhalte erörtert. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Abschlussprüfung, bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag. Er bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats zu Corporate-Governance-Themen vor und beschließt über die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG.

Des Weiteren werden im Prüfungsausschuss die nichtfinanzielle Erklärung, der Vergütungsbericht sowie der Abhängigkeitsbericht erörtert und diskutiert.

Über den Prüfungsausschuss hinaus wurden keine weiteren Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat besteht seit Wirksamwerden der Satzungsänderung zur Erweiterung des Aufsichtsrats am 25. Mai 2022 aus sechs Mitgliedern und ist der Auffassung, dass bei einem Gremium dieser Größe eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung auch ohne die Bildung weiterer Fachausschüsse, insbesondere eines Nominierungsausschusses, gewährleistet ist.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig entweder intern oder auch unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und der Prüfungsausschuss ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat eine Selbstbeurteilung durchgeführt. Diese Selbstbeurteilung umfasste folgende Themenfelder: Effizienz der Arbeitsweise des Gesamtgremiums und des Prüfungsausschusses, Qualität der Sitzungsvorbereitung und -durchführung sowie Inhalte der Sitzungen, Zusammenarbeit und Informationsfluss zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer, Zusammensetzung und Kompetenzprofil des Aufsichtsrats (Qualifikationsmatrix) und des Prüfungsausschusses, Unabhängigkeit der Mitglieder sowie der Umgang mit Interessenkonflikten. Die Ergebnisse der Beurteilung und daraus abzuleitende Maßnahmen sowie Verbesserungsvorschläge wurden zeitnah zur Aufsichtsratssitzung am 19. Dezember 2024 vorgestellt und erörtert. Insgesamt bestätigten die Ergebnisse der Selbstbeurteilung eine professionelle, konstruktive und effiziente Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums und mit dem Vorstand, die von gegenseitigem Vertrauen und offener Kommunikation geprägt ist. Auch bestätigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung sowie eine angemessene Informationsversorgung. Die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses werden als angemessen, wirksam und effizient eingestuft. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf wurde durch die Selbstbeurteilung nicht identifiziert. Die nächste Selbstbeurteilung ist für das Jahr 2026 geplant.

Zusätzliche Informationen zu Themen und zur Arbeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 können dem [«< Bericht des Aufsichtsrats >>](#) entnommen werden.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat zudem für eine langfristige Nachfolgeplanung (Empfehlung B.2 DCGK). Hierzu tauscht sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand aus. Gemeinsam evaluieren Vorstand und Aufsichtsrat die Eignung möglicher Nachfolgekandidatinnen oder Nachfolgekandidaten und diskutieren, wie geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten weiterentwickelt werden können. Der Aufsichtsrat prüft darüber hinaus regelmäßig die Größe und Zusammensetzung des Vorstands. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats diskutiert zu diesem Zweck mit dem Vorstand insbesondere, welche Kenntnisse, Erfahrungen und fachliche sowie persönliche Kompetenzen im Vorstand auch mit Blick auf die strategische Entwicklung der Gesellschaft vorhanden sein sollten und inwieweit der Vorstand bereits entsprechend diesen Anforderungen zusammengesetzt ist.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Aufsichtsrat hat bereits im Einklang mit den gesetzlichen Neuerungen durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) das bestehende Vorstandsvergütungssystem weiterentwickelt und in seiner Sitzung am 18. März 2022 beschlossen. Die Hauptversammlung hat dieses Vergütungssystem am 12. Mai 2022 gebilligt. Das Vergütungssystem 2022 setzt die Anforderungen des Aktiengesetzes in der Fassung des ARUG II um und berücksichtigt die Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022, der am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist, soweit hiervon keine Abweichung erklärt wurde. Das Vergütungssystem ist auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/verguetung veröffentlicht. Der Aufsichtsrat wird das Vergütungssystem regelmäßig überprüfen. Die Hauptversammlung hat gemäß § 120a Abs. 1 AktG über

die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre zu beschließen.

Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 15 (Vergütung des Aufsichtsrats) in der Satzung der Gesellschaft geregelt, die auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/verguetung veröffentlicht ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der Nemetschek SE erstellen seit dem Geschäftsjahr 2021 einen Vergütungsbericht nach § 162 AktG. Der Bericht beschreibt die Grundsätze der Vergütungssysteme für den Vorstand und für den Aufsichtsrat und berichtet individualisiert über die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2024 ist auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/verguetung veröffentlicht.

Zielgrößen für Frauenanteile, §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG, und Diversitätskonzept

Diversität bei Nemetschek

Diversität ist ein Teil der gelebten Unternehmenskultur in der Nemetschek Group. Verschiedene Kulturen und die ausgeprägte Individualität der Mitarbeiter sind wichtige Treiber für die Innovationskraft des Unternehmens und sollen entsprechend gezielt gefördert werden. Mit dem Bekenntnis zur Diversität bekräftigt die Nemetschek Group die Bedeutung von Wertschätzung, Inklusion und Chancengleichheit im Konzern. Weitere Informationen zu Diversität sind im Konzernlagebericht 2024 unter [<< 2 Nichtfinanzielle Erklärung >>](#) enthalten.

Das Streben nach Diversität, das eine diverse Mitarbeiterstruktur, Gremienzusammensetzung und Besetzung von Führungsfunktionen einschließt, wird ausdrücklich begrüßt.

Aktuell hat der Aufsichtsrat kein konkretes Diversitätskonzept beschlossen, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats verfolgt wird, auch wenn er ausdrücklich das Bestreben des DCGK nach Diversität begrüßt und eine diverse Gremienzusammensetzung sowie Besetzung von Führungsfunktionen befürwortet. Bei den Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat in den Hauptversammlungen 2022 und 2024 und bei der Besetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat neben den qualifikationsbezogenen Kriterien auch besonderen Wert auf Diversität gelegt. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird auch künftig in erster Linie Wert auf die persönliche Eignung, insbesondere auf Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen gelegt. Das Kriterium der Diversität wird ergänzend berücksichtigt.

Zielgrößen für Frauenanteile

Nach § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen.

Vorstand

Entscheidung über die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand und Begründung

Mit Beschluss vom 9. März 2023 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 25 % festgelegt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bestand der Vorstand aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat unterstützt grundsätzlich das Streben nach Diversität im Vorstand und erachtet die perspektivische Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen des Unternehmens als einen wichtigen Bestandteil des Personalkonzepts der global agierenden Nemetschek Group. Bei der Zusammensetzung des Vorstands kommt es für den Aufsichtsrat jedoch entscheidend auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse der einzelnen Person an. Der Aufsichtsrat ist daher zur Überzeugung gelangt, dass für die Jahre 2023 bis 2025 eine Zielgröße von 25 % Frauenanteil im Vorstand realistisch, angemessen und sachgerecht ist.

Ermittlung des Status quo des Frauenanteils im Vorstand

Der Vorstand setzte sich zum 31. Dezember 2024 aus Yves Padrines (CEO) und Louise Öfverström (CFO) zusammen. Der Frauenanteil im Vorstand lag daher zum Ende des Geschäftsjahres 2024 mit 50 % (Vorjahr: 50 %) über der festgelegten Zielgröße.

Durch die zum 1. Januar 2025 erfolgte Erweiterung des Vorstands um Herrn Usman Shuja (Chief Division Officer Build & Construct Division, CEO von Bluebeam) hat sich der Frauenanteil im Vorstand zum 1. Januar 2025 verändert und liegt seitdem mit 33,3 % weiterhin über der Zielgröße.

Aufsichtsrat**Entscheidung über die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat**

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 eine Zielgröße für den angestrebten Frauenanteil im Aufsichtsrat von 25 % festgelegt.

Ermittlung des Status quo des Frauenanteils im Aufsichtsrat

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich der Aufsichtsrat aus vier männlichen und zwei weiblichen Mitgliedern zusammen. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat betrug somit 33,3 % (Vorjahr: 33,3 %) und lag damit über der festgelegten Zielgröße.

Erste Führungsebene**Entscheidung über die Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene**

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG legt der Vorstand auch für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 hat der Vorstand für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 die Zielgröße von 28,6 % für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Als erste Führungsebene unterhalb des Vorstands gelten alle direkt an die Vorstandsmitglieder berichtenden Mitarbeiter.

Da die Nemetschek SE aufgrund ihrer Holdingstruktur traditionell über flache Hierarchien verfügt und es keine durchgehende zweite Führungsebene gibt, wurde keine Zielgröße für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene festgelegt. Gleichwohl prüft das Unternehmen jährlich, ob die Einführung einer zweiten Führungsebene aufgrund des stetigen Wachstums des Konzerns sinnvoll ist.

Ermittlung des Status quo des Frauenanteils in der ersten Führungsebene

Zum 31. Dezember 2024 umfasste die erste Führungsebene 14 Personen (Vorjahr 14), darunter 4 Frauen (Vorjahr: 4 Frauen), was zu einem Frauenanteil von 28,6 % (Vorjahr: 28,6 %) führte. Das kontinuierliche Wachstum des Unternehmens und die damit einhergehenden Anpassungen der Führungsstrukturen können auch zu Schwankungen der geschlechterspezifischen Anteile in der ersten Führungsebene führen.

Weitere Angaben zur Corporate Governance**Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Nemetschek SE stellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenberichte nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Nemetschek SE (Einzelabschluss) erfolgt nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Hauptversammlung wählte am 23. Mai 2024 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Einzelabschluss der Nemetschek SE und für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 sind Sebastian Stroner als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer und Rechtsunterzeichner sowie Katharina Deni als Linksunterzeichnerin. Der Aufsichtsrat erteilte den Prüfungsauftrag und vereinbarte außerdem das Prüfungshonorar. Der Prüfungsausschuss überprüfte

ebenso die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Darüber hinaus beurteilte er die vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen und befasste sich mit der Überprüfung der Qualität der Abschlussprüfung und berichtete darüber im Aufsichtsrat.

Aktionäre und ordentliche Hauptversammlung

Auf der ordentlichen Hauptversammlung können die Aktionäre ihre Rechte wahrnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Dabei gewährt jede Stückaktie der Nemetschek SE eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt regelmäßig über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Billigung des Vergütungsberichts ab. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung auch über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge, die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie über die Vergütung des Aufsichtsrats. Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt und wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand stellt den Konzern- und Jahresabschluss sowie weitergehende Berichte vor, erläutert die Perspektiven des Unternehmens und beantwortet die Fragen der Aktionäre.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung und die damit verbundenen Dokumente und Informationen werden – den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend – am Tag der Einberufung auf der Internetseite der Nemetschek Group zur Verfügung gestellt.

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 fand am 23. Mai 2024 als Präsenzveranstaltung im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München statt.

Transparenz und Kommunikation

Die Nemetschek Group legt großen Wert auf eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit ihren Aktionären sowie weiteren Stakeholdern und pflegt einen zeitnahen und verlässlichen Dialog mit ihnen. Alle kapitalmarktrelevanten Informationen werden zeitgleich in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und auf der Internetseite der Nemetschek Group öffentlich zugänglich gemacht. Dazu zählen unter anderem Geschäfts- und Zwischenberichte, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, Informationen zur ordentlichen Hauptversammlung sowie zur Nachhaltigkeit und Unternehmenspräsentationen. Auch der Finanzkalender mit den relevanten Veröffentlichungs- und Veranstaltungsterminen ist dort zu finden.

Aktiengeschäfte von Organmitgliedern, Stimmrechtsmitteilungen und aktienkursbasierte Vergütungskomponente (SAR-Plan)

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Nemetschek SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von EUR 20.000 erreicht oder übersteigt. Die der Nemetschek SE gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/managerstransactions abrufbar.

Die Nemetschek SE berichtet auch über ihr gemeldete Veränderungen im Aktionariat, wenn die im Wertpapierhandelsgesetz (§§ 33 ff. WpHG) bestimmten Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten werden. Die der Nemetschek SE übermittelten Stimmrechtsmitteilungen wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Nemetschek Group unter ir.nemetschek.com/stimmrechtsmitteilungen abrufbar.

Die Nemetschek Group möchte den Vorstand und weitere Mitarbeitergruppen mittel- und langfristig am zukünftigen Erfolg des Unternehmens beteiligen. Zu diesem Zweck wurde ein Stock-Appreciation-Rights-Plan (SAR-Plan) initiiert und in das aktuell geltende, von der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 gebilligte Vorstandsvergütungssystem aufgenommen. Nach dem SAR-Plan können den Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitarbeitergruppen Stock Appreciation Rights (SARs) zugeteilt

werden, deren Wertentwicklung von der Entwicklung des Aktienkurses der Nemetschek Aktie abhängt. Ein Anspruch auf Gewährung neuer SARs besteht nicht. Die Auszahlung der Wertsteigerung der SARs erfolgt grundsätzlich in bar, sie kann aber auch in Nemetschek Aktien erfolgen. Informationen zum SAR-Plan sind im aktuellen Vergütungssystem des Vorstands unter ir.nemetschek.com/verguetung auf der Internetseite der Nemetschek Group zu finden.

München, 14. März 2025

Yves Padrines

Louise Öfverström

Usman Shuja